

VDW

Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e.V.
Schützenstr. 6a, 10117 Berlin

An die Mitglieder des Aufsichtsrates
der Vivantes
Netzwerk für Gesundheit GmbH
Oranienburger Straße 285
13437 Berlin

VEREINIGUNG DEUTSCHER WISSENSCHAFTLER E.V.

Vorstand:

PD Dr. Stephan Albrecht, Hamburg (Vorsitz)
Peter J. Croll, Bonn
Dr. Henner Ehringhaus, Berlin (Schatzmeister)
Prof. Dr. Maria Finckh, Witzenhausen
Prof. Dr. Hartmut Graßl, Hamburg
Prof. Dr. E. U. v. Weizsäcker, St. Barbara

Pugwash-Beauftragter:

Prof. Dr. Götz Neuneck, Hamburg

Geschäftsführer:

Reiner Braun, Berlin

Geschäftsstelle:

Schützenstr. 6a, 10117 Berlin

Tel.: (030) 21234056

Fax: (030) 21234057

E-Mail: info@vdw-ev.de Homepage: www.vdw-ev.de

Berlin, 17.04.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. April soll vor dem Berliner Arbeitsgericht die Klage der Altenpflegerin Brigitte Heinisch gegen die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses durch ihren Arbeitgeber, die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH, Berlin, verhandelt werden.

Wir möchten Sie nachdrücklich bitten, als Mitglieder des Aufsichtsrates daran mitzuwirken, dass die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH ihre Kündigungen zurücknimmt und für die mit Frau Heinisch strittigen Fragen eine gütliche Einigung anstrebt.

Lassen Sie uns unser Anliegen kurz begründen.

Die Kündigungsschutzklage von Frau Heinisch bezieht sich auf eine krankheitsbedingte ordentliche Kündigung. Brigitte Heinisch war viele Jahre Altenpflegerin in einer Pflegeeinrichtung des Vivantes Konzerns mit zirka 160 Pflegeplätzen. In diesem Altenpflegeheim wurden laut Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) vom 10.5.2006 schwer wiegende Mängel festgestellt und dokumentiert (s. den Auszug in der Anlage).

Frau Heinisch konnte sich mit den auch in diesem Bericht geschilderten entsetzlichen und gesetzeswidrigen Bedingungen bei der Pflege und Betreuung alter und hilfebedürftiger Menschen nicht abfinden. Sie entschloss sich deshalb zum Whistleblowing und zwar zunächst betriebsintern. Nach langjährigen, fruchtlosen und zermürbenden Auseinandersetzungen mit der Leitung der Einrichtung mehrten sich bei Frau Heinisch physische, auch psychisch bedingte Beschwerden. Eigentlich ist das gar nicht verwunderlich.

Beirat: Prof. Dr. U. Albrecht, Prof. Dr. U. Bartosch,
Dipl.-Pol. A. Falter, Prof. Dr. P. Hennicke, Dr. A. Hilbeck,
Prof. Dr. M. Kalinowski, Prof. Dr. R. Prinz zur Lippe
Dr. H.-J. Luhmann, Prof. Dr. P. Mettler, Dr. J. Scheffran,
Dipl.-Volksw. F. Schmiedchen, Prof. Dr. J. Schneider,
Prof. Dr. H. Vogtmann, Dipl.-Biol. Ch. v. Weizsäcker

Bankverbindung:
Deutsche Bank Bonn (BLZ 380 700 24) Kto. 054 3660

Schließlich wandte Frau Heinisch sich Ende 2004 über einen Rechtsanwalt an die Geschäftsführung von Vivantes. Sie verwies darauf, dass ihrer Ansicht nach eine ausreichende Pflege in der Einrichtung nicht mehr möglich sei. Der Personalmangel ziehe die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen nach sich. Da die Menschenwürde und die Gesundheit der Pflegebedürftigen vernachlässigt würden, drohten zudem den überlasteten und deshalb häufig erkrankten Pflegekräften möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen. Sie unterbreitete zum wiederholten Mal konkrete Verbesserungsvorschläge. Die Geschäftsführung ist auf diese Vorschläge nicht eingegangen und war auch nicht bereit die Situation zu verändern. Daraufhin erstattete Brigitte Heinisch in ihrer Notlage durch ihren Rechtsanwalt Strafanzeige.

Anfang 2005 sprach daraufhin die Vivantes GmbH drei (3!) Kündigungen gegen sie aus, davon zwei fristlos. Die eine fristlose Kündigung begründete der Arbeitgeber damit, dass Frau Heinisch offenkundig Journalisten mit Unterlagen über den Konflikt versorgt habe. Über die diesbezügliche Kündigungsschutzklage von Frau Heinisch wurde noch nicht entschieden.

Die andere außerordentliche Kündigung stützte Vivantes auf den Vorwurf, Frau Heinisch habe an der Verbreitung eines von einer gewerkschaftlichen Solidaritätsgruppe erstellten Flugblattes mitgewirkt. In diesem sei scharfe und unberechtigte Kritik an den Zuständen in der Pflegeeinrichtung geübt worden. Dieser fristlosen Kündigung widersprach der Betriebsrat ausdrücklich. Das Arbeitsgericht Berlin erklärte durch Teilurteil vom 3. August 2005 diese Kündigung für rechtsunwirksam. Es begründete dies damit, Frau Heinisch könne sich hinsichtlich der ihr vorgeworfenen Mitwirkung an der Verteilung des Flugblattes zu Recht auf ihr Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit berufen.

Die zweite Instanz, das Landesarbeitsgericht Berlin hob jedoch auf die Berufung des Arbeitgebers hin mit Urteil vom 28. März 2006 das erstinstanzliche (Teil-)Urteil auf, wies die Kündigungsschutzklage – unter Austausch des Kündigungsgrundes – ab und ließ die Revision zum Bundesarbeitsgericht, nicht zu.¹ Der vom Landesarbeitsgericht nunmehr angenommene Kündigungsgrund war die Erstattung der Strafanzeige gegen den Arbeitgeber.

Die dagegen von Brigitte Heinisch eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts mit Beschluss vom 6. 6. 2007 aus formellen revisionsrechtlichen Gründen zurückgewiesen. Auch ihre Verfassungsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Dagegen hat Frau Heinisch Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg erhoben. Über diese ist noch nicht entschieden.

In dieser Situation wird nun die mündliche Verhandlung über die nächste Kündigungsschutzklage stattfinden, diesmal gegen die krankheitsbedingte fristgerechte Kündigung.

Für ihr Whistleblowing erhielt Frau Heinisch im Jahr 2007 den Whistleblowerpreis der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) und der Deutschen Sektion der internationalen Juristenvereinigung IALANA.

Wir möchten Sie nun dringend bitten, dabei mitzuhelfen, dass die ungerechtfertigte Diskriminierung von Frau Heinisch durch die Geschäftsführung von Vivantes GmbH nicht

¹ S. hierzu kritisch Dieter Deiseroth, Kündigungsschutz bei Kritik an Missständen in der Altenpflege, AuR 2007, sowie die Replik von Binkert und die Duplik von Deiseroth ebda.

fortgesetzt wird. Der öffentliche Schaden für das Ansehen der Firma ist bereits heute unübersehbar. Frau Heinisch hat zu keinem Zeitpunkt etwas getan, was nicht entweder ihr gutes Recht oder sogar ihre Pflicht als gesetzestreue und verantwortungsbewusste Mitarbeiterin war.

Vivantes ist ein öffentliches Unternehmen. Es müsste somit eigentlich in seiner Arbeit ein positives Exempel abgeben. Die jahrelange arbeitsrechtliche Verfolgung von Frau Heinisch ist just das Gegenteil.

Dipl.-Pol. Annegret Falter, VDW

Dr. Peter Becker, IALANA

- „Aufgrund der äußerst problematischen Feststellungen zur personellen Besetzung, einschließlich dem hohen Einsatz von Leasingmitarbeitern ist eine bedürfnis- und bewohnerorientierte Durchführung der Pflege auch unter dem Aspekt der Bezugspflege nicht nachvollziehbar.“
- „Im Rahmen der Überprüfung der Ergebnisqualität und Auswertung der Pflegedokumentationen wurden hinsichtlich der Nahrungs- und Getränkeversorgung insbesondere bei schwer- und schwerstpflegebedürftigen Bewohnern gravierende Defizite festgestellt.“ Gleiches gilt hinsichtlich der Einhaltung der Pflegestandards zur Dekubitus- und zur Sturzprophylaxe.“
- „Ein angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement bei Bewohnern mit Schmerzzuständen konnte ... nicht nachvollzogen werden. Eine systematische Schmerzeinschätzung für Schmerzen und schmerzbedingte Probleme sowie Verlaufskontrollen wurden nicht durchgeführt.“
- „Zu freiheitseinschränkenden Maßnahmen, hier regelhaftes Hochstellen der Bettgitter und ... auch ‚Fixierung‘ im Rollstuhl lagen keine Zustimmungen der Bewohner und/oder richterliche Genehmigung vor.“
- „Ein regelmäßiges Duschen/Baden der Bewohner sowie eine tägliche Pflege der Füße findet nicht immer statt.“ Einige BewohnerInnen waren seit mehreren Wochen, teilweise seit Monaten nicht mehr geduscht oder gebadet worden.
- Bei 30 der zirka 160 Heimbewohner erfolgt „die Harnableitung teilweise seit Jahren über einen transurethralen Blasenkatheder. ... Im Rahmen der Überprüfung der Ergebnisqualität bei betroffenen Bewohnern war den Pflegefachkräften keine Begründung für den Blasenkatheder bekannt, eine ärztliche Indikation lag nicht vor. Bei Nachfrage wurde angegeben, dass dies höchstwahrscheinlich auch die anderen Bewohner mit einem transurethralen Blasenkatheder betrifft.“
- Eine fachgerechte Inkontinenzversorgung ist nicht gewährleistet. Die vorliegenden Empfehlungen zur „Kontinenzförderung“ wurden nicht beachtet. Bei mehreren Einzelüberprüfungen wurde festgestellt, dass „die Versorgung durchgehend mit geschlossenen Inkontinenzartikeln“ erfolgte. Offensichtlich wurde diese Vorgehensweise als pflegerleichternde Maßnahme angesehen.“

Prüfbericht des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) vom 10. 5 2006, Auszug